

EINKOMMENSTEUER

Nebentätigkeiten nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG: Steuern sparen trotz steuerfreier Einnahmen

! Sind Sie nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder künstlerisch oder pflegerisch tätig, bleiben Einnahmen bis zu 2.400 Euro steuerfrei. Wussten Sie aber auch, dass Sie mit solchen Nebentätigkeiten trotz steuerfreier Einnahmen Steuern sparen können? SSP erläutert Ihnen drei denkbare Praxisfälle und stellt weitere Gestaltungsmöglichkeiten zum Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) und zur Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) vor. |

Ausgaben bei begünstigten Nebentätigkeiten

Ausgaben im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen Tätigkeit, die nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt ist, können Sie nur insoweit als Betriebsausgaben abziehen als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen (§ 3 Nr. 26 S. 2 EStG). Die Lohnsteuer-Richtlinien fordern zusätzlich, dass sowohl die Einnahmen aus dieser Tätigkeit als auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag überschreiten (R 3.26 Abs. 9 LStR).

Diese Verwaltungsauffassung steht aber gewaltig unter Druck. Beim BFH sind nämlich unter anderem zwei Musterprozesse anhängig. Insgesamt geht es um drei Fälle:

1. Einnahmen liegen unter, Ausgaben über dem Freibetrag

Ein solcher Fall lag dem FG Thüringen zur Entscheidung vor. Dort hatte ein Übungsleiter 1.200 Euro verdient. Seine – mit der Übungsleitertätigkeit zusammenhängenden – Ausgaben beliefen sich auf 4.062 Euro. Das Finanzamt verweigerte die Feststellung eines Verlusts mit der Begründung, die Einnahmen lägen nicht über dem Freibetrag von 2.400 Euro. Das FG entschied anders. Es gewährte den Verlustabzug (FG Thüringen, Urteil vom 30.09.2015, Az. 3 K 480/14, Abruf-Nr. 146289).

PRAXISHINWEIS | Das Finanzamt hat Revision beim BFH eingelegt. Das Verfahren trägt das Az. III R 23/15. Die mündliche Verhandlung hat schon stattgefunden. Das Urteil wird bald veröffentlicht.

2. Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben liegen unter dem Freibetrag

Diesen Fall hat das FG Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Dort hatte ein Übungsleiter Einnahmen in Höhe von 108 Euro erzielt und 500,60 Euro Ausgaben geltend gemacht. Auch hier argumentierte das Finanzamt wie oben – und wurde vom FG eines besseren belehrt (FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 16.06.2015, Az. 3 K 368/14, Abruf-Nr. 146286).

PRAXISHINWEIS | Auch dieser Fall hängt beim BFH (Az. VIII R 17/16).

Für Übungsleiter
ungünstige Verwaltungsauffassung ...

... steht gewaltig
unter Druck

Urteil des BFH
steht kurz bevor

Privatnutzung
des Wagens
wegargumentieren

- Weisen Sie nach, dass Sie oder ihr Ehepartner für Privatfahrten einen eigenen Privat-Pkw haben und nachweislich auch nutzen. Haben Sie Kinder, können Sie dem Finanzamt plausibel nachweisen, dass sich der Werkstattwagen nicht für Privatfahrten geeignet hat.
- Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber bescheinigen, in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil aus der vermeintlichen Privatnutzung des Dienstwagens in Ihrem Lohn steckt. Legen Sie die Bescheinigung dem Amt vor.
- Beantragen Sie die Reduzierung des steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohns. Verweisen Sie auf folgende Urteile und Verwaltungsanweisungen (BFH, Urteil vom 18.12.2008, Az. VI R 34/07, Abruf-Nr. 090489; FG Köln, Urteil vom 19.05.2011, Az. 10 K 4226/09, Abruf-Nr. 192005, BMF, Schreiben vom 18.11.2009, Az. IV C 6 – S 2177/07/10004, Abruf-Nr. 093816).

Bemessungsgrund-
lage für zu versteu-
ernden Versorgungs-
bezug mindern

Pensionäre der DB: Auf Rabatffreibetrag für Fahrvergünstigung pochen

Lohnsteuerminderungspotenzial besteht auch für ehemalige Beamte der Deutschen Bahn, die vom ehemaligen Arbeitgeber Fahrvergünstigungen für Fahrten mit der Deutschen Bahn erhalten und diese als Versorgungsbezug versteuern müssen. Das FG Nürnberg ist nämlich der Meinung, dass Pensionäre den Rabatffreibetrag in Höhe von 1.080 Euro auch für besonders auf sie zugeschnittene Ticketangebote in Anspruch nehmen können, die auf dem freien Markt nicht angeboten werden.

Im konkreten Fall führte das dazu, dass der als geldwerte Vorteil ausgewiesene – steuerpflichtige – Versorgungsbezug in Höhe von 513,52 Euro durch den Abzug des Rabatffreibetrags auf Null Euro sank (FG Nürnberg, Urteil vom 01.12.2016, Az. 3 K 588/16, Abruf-Nr. 192006).

Auf Musterprozess
beim BFH berufen

PRAXISHINWEIS | Lassen Sie sich also von der DB AG bescheinigen, für welche Fahrvergünstigungen der Rabatffreibetrag nicht abgezogen wurde. Beantragen Sie, dass Ihre Versorgungsbezüge um diesen Betrag gesenkt werden. Berufen Sie sich auf die Entscheidung des FG Nürnberg. Diese ist aber noch nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat Revision beim BFH eingelegt. Das Az des Musterprozesses lautet VI R 3/17.

SIEHE AUCH

Beitrag auf Seite 7
in dieser Ausgabe



Benzinkosten für Dienstwagen aus eigener Tasche bezahlt

Ein typischer Lohnsteuerminderungsfall ist – last but not least – auch der Umstand, wenn Sie Benzinkosten für Ihren Dienstwagen aus eigener Tasche bezahlt haben und Ihr Arbeitgeber den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung nicht um diese Zuzahlungen gemindert hat. Lesen Sie dazu auch den Beitrag auf Seite 7 dieser Ausgabe.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Dienstwagen-Urteile des BFH: Vom Arbeitnehmer gezahltes Benzin mindert geldwerten Vorteil“, SSP 3/2017, Seite 7 → Abruf-Nr. 44532995
- Beitrag „Korrektur des Steuerbescheids: Das verbirgt sich hinter der neuen Änderungsvorschrift in § 173a AO“, SSP 3/2017, Seite 10 → Abruf-Nr. 44530116